

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **I. Festsetzung der Grundsteuer in der Stadt Oldenburg in Holstein für das Kalenderjahr 2023 vorbehaltlich Änderungen im Laufe des Jahres**

Die Hebesätze bei der Grundsteuer A (380 v. H.) und der Grundsteuer B (425 v. H.) bestehen wie im Kalenderjahr 2022 in unveränderter Höhe fort.

Die generelle Erteilung von Grundbesitzabgabebescheiden für das Kalenderjahr 2023 ist somit zurzeit nicht erforderlich.

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag seit der letzten Bescheiderteilung in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I, S. 965; BStBl. 1973 I, S. 586) in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe durch diese Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer ist gemäß § 28 GrStG wie folgt fällig:

1. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder Nr. 3 Anwendung findet.
2. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
3. Wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahlung auf Antrag) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01. Juli fällig.

Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge durch das Finanzamt ergehen zum gegebenen Zeitpunkt Grundsteueränderungsbescheide.

### **II. Geltung der Bescheide über wiederkehrende Abgaben und deren Fälligkeit für das Kalenderjahr 2023**

In den Veranlagungsbescheiden für das Kalenderjahr 2020 und in Einzelfällen später ergangenen Bescheiden für wiederkehrende Abgaben (Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren) wurde bestimmt, dass der jeweilige Bescheid bis zum Zugang eines neuen Bescheides gilt. Die generelle Erteilung von Straßenreinigungsgebühren- und Niederschlagswassergebührenbescheiden ist für das Jahr 2023 somit nicht erforderlich.

Auf Grund des § 12 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein werden die Straßenreinigungsgebühr, sowie die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2023 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Straßenreinigungsgebühr wird gem. § 7 Abs. 2 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Oldenburg in Holstein zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Die Niederschlagswassergebühr wird gem. § 9 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Oldenburg in Holstein am 15. Februar fällig.

### **III. Rechtswirkung der öffentlichen Bekanntmachung**

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Oldenburg in Holstein, Der Bürgermeister, Oldenburg in Holstein, Markt 1, 23758 Oldenburg in Holstein, eingelegt werden.

**Oldenburg in Holstein, 06.01.2023**

Stadt Oldenburg in Holstein  
Erster Stadtrat

(L.S.)

gez. Jens Junkersdorf